

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen!
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: C. Kossstraße 26 bei A. Wey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.
Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Nr. 26.

Berlin, den 28. Juni 1878.

Fünfter Jahrgang.

Die Lehre von der Grundrente.

III.

(Fortsetzung.)

Wir haben bisher der Einfachheit halber nur von der verschiedenen Fruchtbarkeit der Ländereien gesprochen. Auf gleichem Fuße mit der Fruchtbarkeit steht aber bezüglich der Grundrente die verschiedene Lage der Ländereien, vor allem ihre Entfernung vom Markte. Auf dem Markte wird derselbe Preis für die Tonne Weizen gezahlt, gleichviel ob derselbe unmittelbar vor den Thoren der Marktstadt oder hundert Meilen entfernt gewachsen ist. In letzterem Falle gehen aber für den Eigenthümer die gesammten Transportkosten des Weizens vom Preise ab; dieselben bilden ebenso Mehrkosten des entfernten Grundstücks wie die größeren direkten Auslagen bei Bebauung eines weniger fruchtbaren Grundstücks, und schaffen eine entsprechende Grundrente für die dem Markte näheren Ländereien. Nach Ricardo muß die Grundrente auch darum regelmäßig steigen, weil die Bevölkerungszunahme zwingt, nicht nur weniger fruchtbare, sondern auch immer entferntere Ländereien in Anbau zu nehmen.

Nach dieser Richtung scheinen nun alle Thatsachen für die Ricardo'sche Lehre zu sprechen. Wir wissen, daß in England, in Frankreich, theilweise auch in Deutschland sogar die nothwendigen Nahrungsmittel, Weizen, Roggen, Mais, Fleisch, aus immer weiterem Entfernungen bezogen werden. Während in früheren Zeiten fast nur die nächste Umgegend lieferte, essen wir gegenwärtig Brod, wozu das Korn am Fuße der Karpathen, in den Steppen am Dniepr und Don, ja an den Ufern des Mississippi gewachsen ist. Die zur Kleidung nöthige Schafwolle kommt sogar schon aus Neuholland und Neuseeland, von den Antipoden. Nicht mehr um Hunderte, um Tausende von Meilen Transport handelt es sich — und mit jeder Zunahme der Entfernung muß die Grundrente steigen.

In dieser Ausführung liegt ein besonders lehrreiches Beispiel, wie wenig selbst die unbestreitbarsten Thatsachen beweisen, wenn man dieselben einseitig auswählt und darstellt. Gewiß haben die Entfernungen der Zufuhrländer ungeheuer zugenommen, aber sind denn die Preise von Getreide, Fleisch, Wolle u. s. w. entsprechend gestiegen? Klagen nicht vielmehr die einheimischen Grundbesitzer gerade in den letzten Jahren über ihre „Nothlage“ über das Zurückgehen ihrer Erträge und Renten? Davon mag Manches auf Uebersättigung beruhen; aber daß die Preise der Landesprodukte durchaus nicht im Verhältniß zu den Transport-

entfernungen steigen, ist nachweisbare Thatsache. Die Erklärung derselben, und damit die Widerlegung Ricardo's, läßt sich hauptsächlich in zwei Umständen finden.

Einmal kommt es hier offenbar nicht auf die Meilenzahl sondern auf die Transportkosten an, und wenn die letzteren durch verbesserte Kommunikationsmittel zu Wasser und zu Lande, durch größere Sicherheit, regelmäßige Rückfrachten u. dgl. beträchtlich geringer werden, so kann trotz Zunahme der Entfernung sogar ein Rückgang der Preise die Folge sein. Denken wir nur an die Kanäle, Chaussees und Eisenbahnen, an die Dampfschiffe und Dampfswagen, an das Ausschließen der Piraterie und des Soudjollies, und wir werden begreifen, daß es jetzt weniger kostet, das Getreide aus Petersburg, Odessa oder Newyork zu beziehen, als früher mitunter der Transport aus der nächsten Provinz kostete.

Zweitens aber wirken die beiden Hauptursachen der Grundrente — was die Anhänger Ricardo's übersehen — sehr häufig nicht zusammen, sondern einander entgegen. Während in den alten dichtbevölkerten Ländern Europas der überhaupt tragfähige Boden zum allergrößten Theil bereits angebaut ist, eine Vergrößerung des Areals daher in der That fast nur schlechtesten Boden betreffen würde, liegen in den großen östlichen Ländern (Galizien!) Europas und in den andern Erdtheilen noch gewaltige Strecken des guten und besten Bodens unberührt. Wird nun durch größere Nachfrage und erleichterten Transport die Unternehmungslust zum Anbau dieser Landstriche veranlaßt, so kämpft gleichsam die größere Fruchtbarkeit die weite Entfernung nieder; mit anderen Worten: es ist entschieden vortheilhafter, die Produkte von dem guten Boden tausend Meilen weit, als von dem schlechten Boden in der Nähe zu beziehen. Trotz starker Zunahme der Bevölkerung braucht also dann der Preis der Lebensmittel nicht zu steigen, ja derselbe kann für längere Perioden zurückgehen, die Grundrente der früher angebauten Ländereien also abnehmen.

Auszug aus der Statistik der Kranken- und Begräbniskasse vom 1. Januar 1876 bis 3. Februar 1877.

(Schluß statt Fortsetzung.)

Wie in den beiden Jahren 1874 und 75 steht der Rheumatismus wieder mit in erster Reihe, sowohl nach der Zahl der Krankheitsfälle, als deren Gesamtkrankheitsdauer. Von den 56 Krankheitsfällen an Rheumatismus sind allein 33 Fälle in dem Alter vom 30. bis zum 40. Jahr, 4 Fälle im Alter vom 20.

Jahr bis zum 30. und 19 Fälle kommen auf das Alter vom 40. bis zum 56. Jahr.

Bei 21 Fällen dieser Krankheit hat die Dauer der Krankheit nur 7 Tage gewährt. Mit Ausnahme der Krankheitsfälle an Wunden und Hautentzündungen, die in unserer Branche namentlich an den Händen zahlreich vorkommen, ist bei keiner der anderen hervorragenden Krankheiten ein solches Resultat wie beim Rheumatismus zu Tage getreten. Dieser Erscheinung gegenüber kann ich nur bei der Ansicht beharren, welche ich am Schlusse des Auszuges für 1875 äußerte, nämlich, daß gegen solche 7 tägige Rheumatismus-Kranke eine recht scharfe, womöglich tägliche Krankenkontrolle das beste Rezept ist.

Die bereits vorerwähnten Krankheitsfälle an Wunden, Hautentzündungen, Verstauchungen und Quetschungen weisen 73 Fälle mit 1181 Krankentagen nach und sind meistens nur von kürzerer Dauer. Diesen beiden Haupt-Krankheitserscheinungen gegenüber tritt nun als dritte die eigentliche Porzellinerkrankheit in recht scharfer Weise hervor und kennzeichnet so recht die Gesundheitsgefährlichkeit unseres Berufes. Nehmen wir die unter Nr. 2, 3, 5, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19 und 20 verzeichneten Krankheiten zusammen, so finden wir alle diejenigen Krankheiten, welche fast ansnahmslos zu der End-Krankheit eines Porzellers, zur Schwindsucht führen und in 117 Fällen mit 5800 Krankentage auftreten.

Also über die Hälfte der gesammten Krankheitstage nehmen die durch schädliche Einflüsse uners Geschäfts, Staub, Dunst, Hitze etc., erzeugten Krankheiten in Anspruch. Tritt bei diesen schon in so hohem Maße vorhandenen schädlichen Einflüssen auf die Gesundheit nun noch der Mangel einer diesen Einflüssen entgegen zu stehenden guten Ernährung ein, was durch die fortwährenden Lohnreduktionen unausbleiblich ist, so werden wir wahrscheinlich für die Folge noch größere Krankheitsdauern in dieser Beziehung zu verzeichnen haben.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu der Krankenstatistik dürfte es sich wohl noch lohnen, einiges über die vorgekommenen Sterbefälle anzuführen. Von den 23 verstorbenen Mitgliedern sind 6 Porzellandreher, 3 Steingutdreher, 5 Steingutformer, 2 Porzellanmaler, 1 Kapseldreher, 2 Brenner, 1 Glasurer, 1 Glasfleiser, 1 Tagearbeiter und 1 Ehefrau. Die Todesfälle wurden durch folgende Krankheiten herbeigeführt.

Todesursache.	Todesfall.	Letzte Krankheitsdauer.
Lungenschwindsucht	8	1711
Lungentuberkulose	2	401
Lungenentzündung	3	327
Lungenlähmung	2	58
Lungenemphysem	3	144
Brustfellentzündung	1	60
Bronchial- und Darmkatarrh	1	162
Nierenentzündung	1	10
Typhus	1	11
Armenhaltung	1	15
	<u>23</u>	<u>2899 Tage</u>

Auch bei den Todesfällen zeigt sich also wieder, daß 18 Fälle mit 2641 Krankentagen auf Beschädigung der Athmungsorgane zu rechnen sind und durch die schädigenden Einflüsse uners Geschäfts herbeigeführt sind.

Anschließend an vorstehenden Bericht wollen wir nun das Gesamt-Resultat der alten Krankenkasse einer kurzen Betrachtung unterwerfen.

Zuvor ist zu bemerken, daß in Folge der ungenügenden Einrichtung der Verwaltung, für die Jahre 1872 und 73 die Notizen für Zu- und Abgang, sowie über die Krankheitsdauern fehlen. Wenn dies das Resultat auch etwas beeinträchtigt, so kann dieser Mangel, der doch nicht mehr zu beseitigen ist und auch in der ersten Zeit des Bestehens der Kasse nicht gut zu beseitigen war, auf das Ergebnis der Gesamtleistungen der Kasse doch keinen großen Einfluß ausüben.

Statistischer Auszug vom 1. September 1871 bis 3. Februar 1877.

Jahrgang	Mitgl. Zugg.	Mitgl. Abgg.	Mitgl. Bestd.	Einnahme RM. Pf.	Krankeng. RM. Pf.	Sterbeg. RM.
71 u. 1/9	274	—	274	—	—	—
1872	216	—	490	5022 20	2247 80	150
1873	143	—	633	6786 80	3008 20	660
1874	273	175	731	9118 60	4909 25	735
1875	282	148	865	10543 26	7376 26	780
1876	327	210	982	14368 —	11856 07	1350
	<u>1515</u>	<u>533</u>	<u>982</u>	<u>45938 86</u>	<u>29397 58</u>	<u>3675</u>

Aus dem vorstehenden Ergebnis ist nun klar ersichtlich, daß sich das Prinzip der freien nationalen Kassen in jedem Jahre immer mehr Anerkennung verschafft hat. Dieser wenn auch mäßige, so doch in jedem Jahre stattgehabte Zuwachs an Mitgliedern, deutet mit Sicherheit darauf hin, daß unsere Kollegen sonach immer mehr zu der Ueberzeugung gelangen, daß gerade für die Porzellanarbeiter, welche so sehr dem Wechsel des Arbeitsplatzes unterworfen sind, eine freie nationale Kasse ein durchaus notwendiges Institut ist. Ziehen wir nun die finanzielle Seite in Betracht, so kann es uns mit Befriedigung erfüllen, zu wissen, daß wir dieses Stämmchen von circa 46000 Mk. aus eigenen Mitteln zusammengebracht, und Niemanden wegen eines Gnadenaktes zu danken haben.

Von dieser Einnahme sind 33072 Mk. 58 Pf. für Kranken- und Begräbnisunterstützung gezahlt. Ein nicht unbedeutender Betrag ist von dieser Summe an solche Mitglieder gezahlt, welche auf der Reise begriffen waren und erkrankten, oder aber durch Uebernahme nach einem andern Arbeitsplatz ihr Unterstützungsrecht in der lokalen Zwangs-, Fabriks- oder Personalkasse verloren hatten und bald nach Uebernahme des neuen Arbeitsplatzes erkrankten, sogar starben. In diesen Fällen bewährte sich das Prinzip der freien nationalen Kassen in seiner höchsten und schönsten Bedeutung.

Alle diese Mitglieder, die in diesen Fällen sich bittend an den Wohlthätigkeitssinn der Kollegen wenden oder aber der Armenunterstützung der Ortsbehörden anheim hätten fallen müssen, sind diesem bedrückenden Gefühl entgangen. Statt bitten und betteln, hatten die Mitglieder ihr gutes Recht zu fordern, das ihnen werden mußte, weil sie auch ihre Pflichten treu erfüllt und statt sich auf andere Hülfe auf die eigene, auf die Selbsthilfe gefügt hatten.

Nach Abzug der Verwaltungskosten von 6366 M., welche 14% von der Einnahme betragen, blieb nun beim Schluß der Kasse noch ein Bestand von 6500 M., welcher in sicheren Werthpapieren angelegt, nun dazu dienen soll, um denjenigen Mitgliedern, welche durch lang andauernde Krankheiten mehr denn je einer Unterstützung bedürfen, zur Vinderung der Noth noch eine Extramitteilung zu gewähren.

Die letzte Art der Unterstützung dürfen die Mitglieder der alten Kasse als eine selbstgeschaffene Prämie betrachten, für das energische Bestreben sich in dergleichen Angelegenheiten von der Bevormundung befreit und auf eigene Füße gestellt zu haben. Werden wir in diesem Bestreben nicht müde und fahren wir rüstig fort das Prinzip der freien nationalen Unterstützungskassen immer mehr unter unsere Kollegen und Arbeitsgenossen zu verbreiten, werden wir für unsere neue Hilfskasse immer neue Kräfte an-

Zu dem Maße wir uns nach dieser Richtung hin immer mehr los machen von den alten zerfallenen Einrichtungen und uns auf die eigene Kraft stützen, kann unser Streben auch auf unsere Arbeitsverhältnisse nicht ohne Einwirkung bleiben.

Hoffen wir, daß unsere Hilfskasse nach fünf Jahren noch ein besseres Resultat aufzuweisen hat. Bey.

Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

(Fortsetzung und Schluß.)

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuch zu vermerken.

Winnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Abs. 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in den Lehrvertrag unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Gürede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verläßt, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehälfen ordentlich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverantwortlich der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehr-

ling zum Verlassen der Lehre verleiht, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigete erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleiht oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

4. Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 134. Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 133 Anwendung.

§ 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt, sowie die Religion des Kindes, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§ 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In jeder Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Erlegung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In der Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik ununterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichsanstaltler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch den Reichsanstaltler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einständiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Durch Beschluß des Bundesraths kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabricationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabricationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesraths können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art

des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechzig, in Spinnereien von sechsundsechzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesraths getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies veranlaßt.

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonders von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Oelermäßigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

Am Antrag der Landesregierung kann für solche Bezirke, in welchen Fabrikbetriebe gar nicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139a, sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Artikel 2.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des § 146:

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen stehen der im § 116 bezeichneten Klasse zu.

2. an Stelle des ersten Absatzes des § 147.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorgeschriebene Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 21), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
3. wer, ohne hierzu approbirt zu sein sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glauben erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson;
4. wer der Aufforderung der Behörde ungeachtet den Bestimmungen des § 120 zuwiderhandelt.

3. an Stelle des ersten Satzes des § 148:

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

4. an Stelle der Nr. 9 und 10 des § 148:

9. wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt;
10. wer wesentlich der Bestimmung im § 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

5. an Stelle des ersten Satzes des § 149:

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft:

6. an Stelle der Nr. 7 des § 149:

7. wer es unterläßt, den durch §§ 138 und 139b für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

7. an Stelle des § 150:

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 105 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder hält;
2. wer den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

8. an Stelle des § 151:

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handlungsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Bewegung von Dampfkraft stattfindet, sowie in Hüttenwerken, in Bauhöfen und Werften entsprechende Anwendung.

In gleicher Weise finden Anwendung die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 und 135 bis 139b auf die Besizer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brühen oder Gruben.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Abs. 3 bezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.
Berlin, den 18. Mai 1878.

Personal-Nachrichten.

Neustadt-Magdeburg, den 22. Juni 1878. Schon seit längerer Zeit füllen die Spalten der „Ameise“, sowie des „Sprechsaal“ Artikel über die bekannte Angelegenheit der Dreher der Hubbe & Garke'schen Steingutfabrik zu Althaldensleben. Unterzeichnetes Dreherpersonal fühlt sich verpflichtet auf die Artikel in Nr. 24 der „Ameise“, sowie Nr. 24 des „Sprechsaal“ vom 13. resp. 14. Juni, ausgehend von den jetzt dort in Arbeit stehenden 16 resp. 17 Unterzeichnern der fraglichen Artikel, worin uns ein direkter Vorwurf gemacht wird, folgendes zu erwidern:

Laut Beschluß der vereinigten Dreherpersonale zu Alt- und Althaldensleben erging an uns das Gesuch, in Angelegenheit der bei den Herren Hubbe & Garke in Arbeit getretenen Dreher Beschluß zu fassen, um als ganz Unparteiische das Schiedsrichteramt zu übernehmen. Unterzeichnetes Personal hat dieses Amt angenommen und nach reiflicher Ueberlegung und eingehendster Prüfung der Motive sein Veto dahin abgegeben: Ausschluß aus dem Personalverband für Alle diejenigen, welche unter Kenntniß der dortigen Verhältnisse dennoch in Arbeit traten; Nichtausschluß aller derjenigen, welche unverschuldet, z. B. durch Verschreibung, und ohne den Grund der dortigen Vorgänge und Verhältnisse gekannt zu haben, dies thaten. Da wir in nächster Nähe des betreffenden Etablissements schon seit Bestehen desselben von allen Lohn- und sonstigen Vorgängen und Verhältnissen stets unterrichtet sind und waren, so glauben wir nach Recht und Gewissen unter Aufrechterhaltung unseres kollegialischen Zusammenwirkens gehandelt zu haben, und müssen alle uns dieses Recht absprechende Vorwürfe entschieden zurückweisen. Bemerken wollen wir nur noch, daß wir dem Passus in dem Artikel, wonach die Betreffenden „schwerlich noch einmal in die Lage kommen werden, Reisegeld zu erheben“ nicht recht Glauben schenken können, da wir bei zweien der Unterzeichneten nach der Einsendung des fraglichen Artikels Einsicht in die von ihnen nach hier gesandten Briefe im Beschäftigung im hiesigen Etablissement genommen haben. Im Uebrigen hatten wir uns streng an den von uns gefassten Beschluß. Wir verzichten überhaupt auf ein Eingehen auf die schon zu wiederholten Malen gemachten Rechtfertigungen der Unterzeichner der betreffenden Artikel, trotzdem wir sehr wohl in der Lage sind, dieselben nach dem uns vorliegenden Material eingehend zu widerlegen.

Mit kollegialischem Gruß

Das Dreherpersonal Neustadt-Magdeburg.

J. A.: H. Greuther.

Althaldensleben, den 23. Juni 1878. In Nr. 24 des „Sprechsaal“ und der „Ameise“ befinden sich Artikel von dem jetzigen Dreherpersonal von Hubbe und Garke, sowie vom Lonitz'schen Personal, welche mich veranlassen, diese Sachen den auswärtigen Kollegen richtig darzustellen. Das Personal, welches jetzt bei Hubbe ist, ruft sämtliche Personale um Entscheidung in seiner Angelegenheit an, wobei es das frühere Personal insgesamt in der unverkürzten Veröffentlichung im „Sprechsaal“ ohne jede Moral hinstellt, und die Schuld an diesem Streitfall nur diesem Personal zuschiebt. Diese Sache wollen wir uns aber doch erst etwas genauer ansehen. Als vor 2 Jahren die Hubbe'sche Fabrik erbaut war und in Betrieb gesetzt wurde, waren viele hiesige Dreher froh, daß noch eine Fabrik mehr geschaffen wurde, wo Arbeit zu haben sei. Welches Bild zeigte sich aber in Betreff der Einstellung der Dreher in dieser Fabrik und wieviel Dreher haben nicht schon in derselben während dieser kurzen Zeit gearbeitet? Ich frage nun demgegenüber, waren denn sämtliche Kollegen, die dort bisher gearbeitet haben, ohne jede Moral, daß sie einen Arbeitsplatz nicht zu würdigen wußten? Ich frage weiter, weshalb ist während des Bestehens dieser Fabrik schon zweimal vor diesem Streitfall das Personal in Streit gewesen und gekündigt worden, welche Streitfälle durch den Althaldenslebener Ortsauschuß glücklichweise ausgeglichen wurden? Waren denn hieran auch die Dreher, wovon viele dort jetzt nicht mehr arbeiten, schuld? Weiter frage ich: weshalb haben sich viele von

den jetzigen dortigen Drehern schon wieder um eine andere Arbeitsstelle bemüht, wenn es doch bei Hubbe gut ist? Und weshalb haben Dreher, welche während dem Streit dort angefangen, wieder aufgehört zu arbeiten und zwar weil sie angeblich nicht bestehen können? Die jetzigen Dreher, welche größtentheils hier fremd zugereist sind, welche das frühere Personal in seinem Verhalten in der Fabrik nicht gekannt haben, wollen dieselben als unmoralisch hinstellen; am meisten befremdet dabei aber noch, daß Hr. H. Selzer diese Leute schlecht machen will, während gerade er gegen die betr. Verhältnisse die meisten Klagen führte. In ihrer Rechtfertigung führen die betr. Dreher an, sie seien größtentheils verheirathete Leute und hätten ihre Arbeitsplätze gekündigt gehabt, auch dies bedarf wohl einer Nichtigstellung. Daß die früheren Dreher den Streitfall nicht früh genug in den Blättern bekannt gegeben haben, ist ihnen freilich als ein Fehler anzurechnen, welches auch schon in den Versammlungen gerügt ist, folgedessen traten auch in der Versammlung schon mehrere Personen für die Leute ein, welche hier unwissend hergereist waren und kam deshalb die Stimmengleichheit hervor. Da nun dem Personal von Neustadt-Magdeburg die Entscheidung übertragen wurde, so hätten die Unschuldigen dort ihre Unschuld darthun können. Meines Wissens ist aber weder in der Versammlung noch dort eine Unschuld begründet worden. Wie verhält es sich nun mit dem Aufgeben des alten Arbeitsplatzes, und wie groß ist die Zahl der Unverheiratheten dort? Sind vielleicht die 4 Dreher, welche von Althaldensleben dort in Arbeit getreten, auch verheirathete Leute? Oder hatten dieselben ihren alten Arbeitsplatz auch schon gekündigt? Meines Wissens sind es 4 unverheirathete junge Leute, welche ohne Arbeit waren, resp. andere Arbeit verrichteten, für Letztere ist es wohl nicht denkbar, daß dieselben die Verhältnisse nicht gekannt haben, daß auch Verwandte und Bekannte für dieselben eintreten, und deshalb die ganze Sache nun als Recht hinstellen wollen, ist wohl nicht zu loben? In dem früheren Personal waren auch mehr verheirathete Leute als in dem jetzigen. Da es bisher eingeführt war, daß solche Kollegen, welche dort Arbeit nehmen wo ein Streik oder eine Aussperrung ist, damit aus dem Reisegeldverband ausscheiden, so kann von einer Ausschließung die Rede nicht mehr sein. Die Entscheidung über Ausschließung aus dem Reisegeldverband ist stets den nächstliegenden Personalen zugefallen, deshalb können wir auch nur die auswärtigen Personale ersuchen, solches den nächstliegenden Personalen, welche die Verhältnisse am besten kennen, zu überlassen.

In der Lonitz'schen Angelegenheit erlaube ich mir folgendes zu bemerken: Wie überhaupt das Dreherpersonal von Lonitz dazu kommt, solche Fragen an die hiesigen Personale zu richten, ist mir unbegreiflich. Das Personal von Lonitz wurde im Jahre 1872 infolge der Aufnahme von Lehrlingen, welche erst kurze Zeit gelernt hatten, auf Antrag des Personals von Uffrecht von den hiesigen Personalen als selbstständiges Personal ausgeschlossen. Diejenigen Mitglieder, welche ihre Rechte an den Reisegeldverband wahren wollten, konnten ihr Reisegeld an andere hiesige Personale zahlen. So lautete der Beschluß der hiesigen Dreherpersonale vom Jahre 1872. Bei Gründung der Zentralkasse gehörten selbstverständlich die berechtigten Dreher von Lonitz zu dieser einheitlichen Kasse. Nachdem die Zentralkasse aufgelöst wurde durch Willkür und Zahlen von weniger Reisegeld, zahlte jedes Personal wieder für sich, und somit auch das Lonitz'sche wieder. Da nun in der vor kurzem stattgefundenen Versammlung der hiesigen Dreherpersonale gleiche Klagen geführt wurden wie früher und die anwesenden Lonitz'schen Dreher sich nicht rechtfertigen konnten, so wurde der frühere Beschluß der Personale ausrecht erhalten. Daß die Dreher des Personals von Lonitz in der Versammlung nicht zu Worte gekommen sind, ist unwahr, denn es haben mehrere Dreher von diesem Personal gesprochen. Man muß nur Wahrheit in die Oeffentlichkeit bringen.

Ein unparteiischer Dreher in Althaldensleben.

* **Moabit. Generatathsitzung, am Sonntag, den 30. d. M., Vorm. 9 1/2 Uhr pünktlich bei Reichert, Stromstr. 48. L. D.: 1) Zuschriften, 2) Etundungsgeuch, 3) Verschiedenes, 4) Kommissionsbericht und Verathung des Rechtschutzreglements, 5) Aufnahme von Mitgliedern.**
Wdh. Reichert, Stellv. Vors. Georg Lenz, Hauptkassir.

* **Moabit Vorstandssitzung der Krankenkasse, eingeschriebene Hilfskasse, am Sonntag, den 30. d. M., Vormittag 11 Uhr, bei Reichert, Stromstraße 48. L. D.: 1) Zuschriften, 2) Ausschluß von Mitgliedern.**

Wdh. Reichert,
Stellv. Vorsitzer.

Jul. Bey,
Hauptkassirer.